



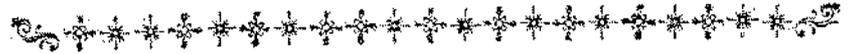
Num. LXXXVIII.

Verordnung wegen der Holl- und Friesland-Gänger  
von 1711.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ungern vernommen, was maßen die jungen Leute auf dem platten Lande sich häufig nach Fries- oder Holland begeben, und dero Behuf nöthige Pässe an denen Aemtern erhalten, Sr. Hochgräfl. Gnaden aber demselben nachzusehen nicht gemeinet, und gnädigst verhoffet, daß niemand erlaubet seyn solle, sich an verührte Dörfer zu begeben, er habe sich denn am Aute zuvor angegeben, die Ursache seiner Reise angezeigt, und demnachst, nach von denen Beamten anhero abgestarteten Bericht, einen Paß von Gräfl. Regierungs-Canzlei erhalten: so wird an die Gräfl. Amtstuben solches hiedurch kund gemacht, um sich darnach zu richten, und nicht allein fleißige Acht darauf zu haben, sondern auch, wann einige ohne solchen Schein sich weg-machen und ertappet werden solten, dieselbe anzuhalten, und davon stündlich anhero zu berichten. Signatum Detmold den 9ten März 1711.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXXIX.



Num. LXXXIX.

## Verordnung wegen des Saufens und Spielens, von 1711.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen hiedurch Unsern Untertanen und insbesondere denen Eingekessenen hiesiger Unserer Stadt Detmold in Gnaden zu wissen, wasmaßen Wir zwar gnädigst verhoffet, es würden Unsere wider das unordentliche Gesäß und Spielen ergangene Verordnungen gebührend beachtet und denselben gehorsamlich gelebet seyn, dennoch ganz mißfällig vernehmen müssen, daß beides das Gesäß und Spielen einen Weg wie den andern in denen Krügen und Bänken sowohl Sonn- als andern Tages continuiret und fast täglich bis in die späte Nacht verzogen werde. Gleichwie Wir aber solchem continuirenden und höchst strafbaren Unwesen nicht nachzusehen gemeinet, als haben Wir nochmalen die von Uns am 27 März vorigen Jahres und sonst verschiedentlich dawider ergangene Verordnungen in allen ihren Puncten und Clausula mit denen darin angedroheten Strafen hiedurch innoviren und daneben verordnen und ernstlich befehlen wollen, daß alles Spielen in Krügen und Bänken gänzlich eingestellt, die Saufgeläge aber, in so weit dieselbe sonst vermöge Unserer vorigen Verordnungen geduldet werden, so bald nach dem Zapfenstreich aufgehoben seyn sollen, unter der Verwarnung, wenn jemand in Krügen nach dem Zapfenstreich sich befinden oder sonsten darin gespiellet zu haben überführet werden möchte, derselbe nicht weniger als der Wirth, so solches zugegeben, ohne einiges Nachsehen auf 4 Wochen in der Karre zu schieben condemniret werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27 Septembr. 1711.

B6666

Num. XC.